

nahme an der Heerfahrt wird in der öffentlichen Versammlung versprochen; die Menge gibt die Billigung des gefaßten Beschlusses kund, woraus auf ein Widerspruchsrecht der Landgemeinde geschlossen werden darf. Wer trotz des gegebenen Wortes die Heerfahrt verweigert, gilt gleich einem Verräter und Überläufer als ehrlos. Das Verhältnis, welches zwischen dem Führer und den angeworbenen Gefährten entsteht, ist nur ein vorübergehendes, es schafft zwischen ihnen keine dauernde persönliche Verbindung. Mit dem Ende der Unternehmung ist das freie Vertragsverhältnis gelöst.

11. Einen andern Charakter hat das Gefolgswejen. Das Merkmal der Gefolgschaft bildet die Aufnahme des Gefolgsmannes in die Hausgenossenschaft des Gefolgsherrn. Die Gefolgsleute speisen und zechen und schlafen in der Halle ihres Herrn. Die Frau des Gefolgsherrn soll wohl auch dafür sorgen, daß ihnen die zerrissenen Gewänder gestickt werden. Ein freier Mann kann in die Hausgenossenschaft eines andern Freien aus verschiedenen Gründen eintreten. Später kommt es vor, daß Freie, um den Lebensunterhalt oder eine bessere Lebensführung oder um ausreichenden Schutz zu gewinnen, mit Verbeibehaltung ihrer Freiheit Hausdiener eines andern werden. Allein für das Gesellschaftsleben der germanischen Zeit fiel diese Art von Gefolgschaft nicht ins Gewicht. Sehr beliebt war dagegen der Eintritt in militärisch organisierte Gefolgschaften, welche eine höhere kriegerische Ausbildung und eine intensivere kriegerische Beschäftigung gewährten, als sie der Dienst im Volksheere der kampflustigen Jugend gewährte. Diese Gefolgschaften sind es, die das germanische Heldenlied verkörpert. Nur Könige und Fürsten sind in der Lage, ein nennenswertes Gefolge dieser Art zu halten. Das war ein tatsächlicher Vorzug ihrer Stellung. Hauptsächlich die Jugend und zwar die adlige Jugend drängte sich in den Gefolgsdienst. Der Jüngling kann schon anlässlich der Wehrhaftmachung in die Gefolgschaft aufgenommen werden. Dann ist es der princeps, der ihn durch Überreichung von Waffen wehrhaft macht. Hochedle Geburt und hervorragende Verdienste des Vaters machen junge Leute bereits in zarterem Alter der Aufnahme in ein Gefolge teilhaft. Für sie ist die Zeit der Gefolgschaft zunächst Lehrzeit, nicht Dienstzeit, das Haus des Gefolgsherrn zunächst Kadettenhaus. Das Verhältnis zwischen dem Gefolgsherrn und den Gefolgsleuten fußt auf wechselseitiger Treue. In selbstloser Hingabe an Heil und Ruhm des Herrn gipfeln die Pflichten der Gefolgsleute. Sie schwören einen Eid, worin sie versprechen, den Herrn zu schützen und zu verteidigen. Im Frieden bilden sie die Leibwache des Herrn, werden zu häuslichen Diensten verwendet, die sich mit der Ehre des freien Mannes vertragen; einzelne wurden wohl schon damals mit einem bestimmten Hausamte betraut. Im Kriege kämpfen sie in der unmittelbaren Umgebung des Herrn. Es gilt für schimpflich, sein Schicksal nicht zu teilen, ihn zu überleben, wenn er in der Schlacht gefallen war. Der Herr ist seinerseits verpflichtet, den Gefolgsleuten Schutz und Ausrüstung zu gewähren und ihnen jene kriegerische Beschäftigung zu verschaffen, deren Erwartung den Eintritt in die Gefolgschaft veranlaßt. Die noch nicht völlig erwachsene Gefolgsjugend stand unter der Familienmunt des Gefolgsherrn. Innerhalb des Kreises der Gefolgsgegnossen bestehen Grade und Rangverschiedenheiten, welche das Ermessen des Herrn bestimmt. Die Fürsten weitestern, ein möglichst zahlreiches und glänzendes Gefolge zu haben. Ein solches durch längere Zeit zu erhalten, bedarf es kriegerischer Unternehmungen. Wenn daher der Friede im Staate zu lange währt, läßt der Herr die Gefolgsleute an Kriegen auswärtiger Völkerschaften teilnehmen. Der Eintritt in ein Dienstgefolge schadet der vollen Freiheit nicht, führt keine Schwäherung der rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung herbei. Das Verhältnis ist kein lebenslängliches. Wie für den erwachsenen Sohn regelmäßig die Zeit kommt, da er aus dem väterlichen Hause ausscheidet und sich einen eigenen Herd gründet, so pflegt auch der